

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ganztags-, und Ferienbetreuung an der Grundschule Bösing

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) i.V.m. § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bösing am 30.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung des Betreuungsangebotes der Ganztagsbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule Bösing.
- (2) Die Gemeinde Bösing betreibt die Ganztagsbetreuung und die Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze in der Ganztagsbetreuung außerhalb der schulpflichtigen Zeiten sowie in den Ferienzeiten.
- (3) Das Angebot der Ganztags-, und Ferienbetreuung richtet sich an alle Kinder der ersten bis zur vierten Klasse, die in der Gemeinde Bösing wohnen bzw. in dieser zur Grundschule gehen. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Gemeinde Bösing.

§ 2 Betreuungszeit der Ganztagsbetreuung

- (1) Die Ganztagsbetreuung erstreckt sich nur auf die Tage, an denen Unterricht stattfindet. Folgende Betreuungsmodule können gebucht werden:
 - **Komplettbetreuung**
(07:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
 - **Frühbetreuung**
(07:00 Uhr bis spät. 08:30 Uhr)
 - **Betreuung/Mittagessen**
(Unterrichtsende bis 13:30 Uhr)
 - **Hausaufgabenbetreuung**
(13:30 Uhr bis 14:30 Uhr)
 - **Nachmittagsbetreuung**
(14:30 Uhr bis 16:00 Uhr)

§ 3 Betreuungszeit der Ferienbetreuung

- (1) An insgesamt 48 Wochen im Jahr wird eine Betreuung angeboten. Die Schließpläne werden jährlich erstellt und über die Leitung der Ganztagsbetreuung bekannt gegeben.
- (2) Die Ferienbetreuung umfasst den Zeitrahmen täglich von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Die Ferienbetreuung kann wochenweise und tageweise gebucht werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Zur teilweisen Deckung des Aufwands werden Benutzungsgebühren von den Erziehungsberechtigten erhoben. Die Benutzungsgebühren können der Anlage „Gebührenverzeichnis“ entnommen werden.
- (2) Die zum 15. eines jeden Monats zu entrichtenden Gebühren werden ohne Kürzung von der Gemeinde Bösinggen eingezogen. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers. Etwaige Verpflegungskosten sind nicht miteingeschlossen.
- (3) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Betreuungsinhalte

- (1) Die Betreuungsangebote orientieren sich an der Anzahl der Kinder und der Altersstruktur der anwesenden Schüler. Inhalt der Betreuung sind sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten. Unterrichten ist nicht Gegenstand des Angebotes. Es ist nicht die Aufgabe der Betreuung, Unterrichtsausfall der Schulen aufzufangen.
- (2) Im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung besteht für die Schüler die Möglichkeit, unter Aufsicht ihre Hausaufgaben zu erledigen. Dieses Angebot entbindet die Eltern keinesfalls von der Verpflichtung, selbst zu kontrollieren, ob ihr Kind die Hausaufgaben vollständig und richtig erledigt hat. Sind keine Hausaufgaben zu erledigen, sind die Schüler trotzdem zur Teilnahme verpflichtet. Die Schüler sollen sich dann mit einer anderen Aufgabe still beschäftigen, um die anderen Schüler nicht zu stören.

§ 6 Aufnahmen, Rechtsanspruch

- (1) Die Aufnahme der Schüler in der Ganztagsbetreuung und der Ferienbetreuung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses mit der Gemeinde Bösinggen. Dieses wird durch die schriftliche Anmeldung begründet.
- (1) Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Die Schüler werden jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres aufgenommen. Die Aufnahme ist für diesen Zeitraum verbindlich.

§ 7 Abmeldung, Ende des Benutzungsverhältnis der Ganztagsbetreuung

- (1) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Erziehungsberechtigten der betreuten Schüler ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Die Beendigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kann aus wichtigem Grund vom Träger ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als 4 Wochen.
 - Bei Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühren für mehr als ein Schulhalbjahr nach erfolgter Mahnung.
- (3) Die Beendigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

§ 8 Abmeldung, Ende des Benutzungsverhältnis der Ferienbetreuung

Eine Änderung oder Abmeldung von der Ferienbetreuung ist vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung möglich. Bei einer späteren Abmeldung werden die Gebühren auch bei Nichtteilnahme erhoben.

§ 9 Ausschluss

Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt und massiv stören, Kinder oder/und Betreuer gefährden oder die Weisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgen, können vom Besuch teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.

§ 10 Aufsicht / Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der zuständigen Betreuer beginnt mit der Anwesenheit des Kindes im Betreuungsraum und endet mit dem Verlassen des Betreuungsraumes. Für den Weg von und zu der Grundschulbetreuung bzw. den Nachhauseweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- (2) Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass die Erziehungsberechtigten den Betreuer informieren, wenn das angemeldete Kind vor und nach dem Unterricht bzw. während der Ferien nicht in die Betreuung kommt. Der angemeldete Schüler darf das Schulgelände bzw. die Ferienbetreuungsräume während der gebuchten Betreuungszeit nicht verlassen.
- (3) Unfälle während der Schulkindbetreuung bzw. Ferienbetreuung, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort von den Erziehungsberechtigten an den Betreuer zu melden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich abzuholen bzw. beauftragen für den Fall der Verhinderung eine vorher benannte andere Person mit der Abholung des Kindes.
- (5) Die Gemeinde Bösinggen haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die diese mitgebracht haben. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 11 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

(Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bösinggen geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bösinggen, den 31.07.2026

Peter Schuster
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

(1) Ganztagsbetreuung:

Die Gebühren werden je Modul erhoben und können tageweise gebucht werden.

Modul:	Monats- gebühr 5 Tage	Monats- gebühr 4 Tage	Monats- gebühr 3 Tage	Monats- gebühr 2 Tage
Komplettbetreuung <i>(07:00 Uhr bis 16:00 Uhr)</i>	99,00 €	88,00 €	72,00 €	52,00 €
Frühbetreuung <i>(07:00 Uhr bis spät. 08:30 Uhr)</i>	30,00 €	26,00 €	21,00 €	16,00 €
Betreuung/Mittagessen <i>(Unterrichtsende bis 13:30 Uhr)</i>	26,00 €	23,00 €	18,00 €	13,00 €
Hausaufgabenbetreuung <i>(13:30 Uhr bis 14:30 Uhr)</i>	18,00 €	16,00 €	14,00 €	10,00 €
Nachmittagsbetreuung <i>(14:30 Uhr bis 16:00 Uhr)</i>	26,00 €	23,00 €	18,00 €	13,00 €

(2) Ferienbetreuung:

Die Kosten für die Ferienbetreuung betragen je Betreuungswoche 60,00 €.